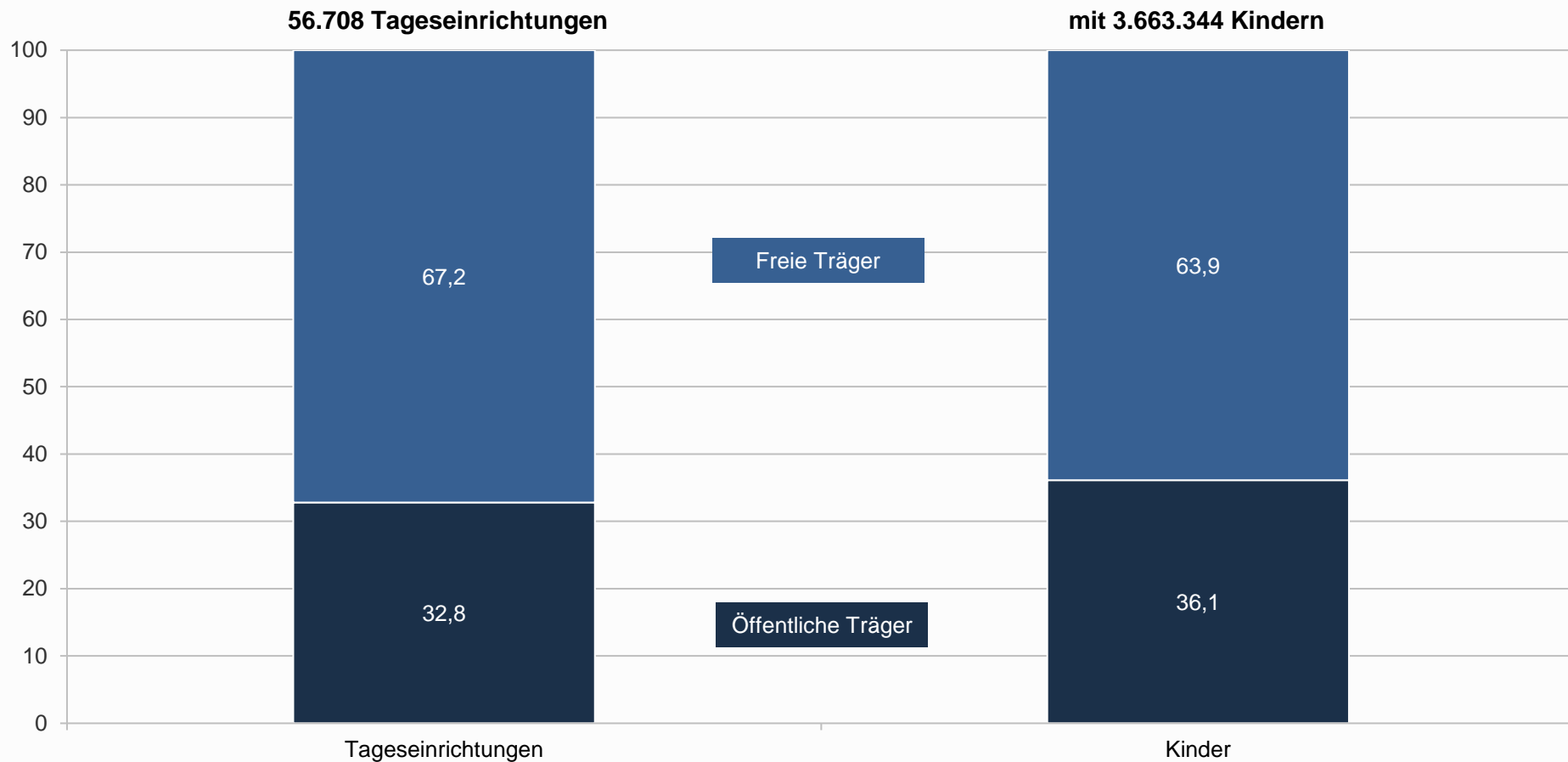


■ **Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder¹, 2019²**
in % aller Einrichtungen und in % aller Kinder



¹ Es werden Kinder zwischen 0 und 14 Jahren berücksichtigt ² Zum 01.03.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2019): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2019



Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder, 2019

Zum Stichtag 01.03.2019 gab es in Deutschland 56.708 Tageseinrichtungen, die von 3.663.344 Kindern zwischen 0 und 14 Jahren besucht worden sind. Die Tageseinrichtungen werden nur zu etwa einem Drittel durch öffentliche Träger, d.h. durch Kommunen oder Gemeindeverbände, betrieben. Es dominieren die freien Träger: Sie betreiben 67,2 % der Einrichtungen, und in ihren Einrichtungen befinden sich 63,9 % aller Kinder.

Hintergrund

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) sind für die Gewährleistung und Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder die Träger der Jugendhilfe, d.h. die Kommunen (kreisfreie und kreisangehörige Städte bzw. die Kreise) zuständig. Sie werden bei dieser Aufgabe finanziell unterstützt durch die jeweiligen Bundesländer und mittelbar auch durch den Bund (vor allem hinsichtlich der Investitionskosten). Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip erfolgt die konkrete Leistungserbringung aber überwiegend durch freie Träger, die sich in gemeinnützige oder nichtgemeinnützige Anbieter unterscheiden lassen.

Zu den wichtigsten gemeinnützigen freien Trägern im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder gehören die religiösen Wohlfahrtsverbände, sowie weitere Verbände, Vereine oder Anbieter, die sich in der Wohlfahrtspflege organisieren. Dazu zählen die Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk, das Deutsche Rote Kreuz, der Paritätische Wohlfahrtsverband sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Es gilt der Grundsatz des Vorrangs: Wohlfahrtsverbände, Kirchen und anderer private Träger haben bei der Leistungserbringung einen Vorrang gegenüber den Kommunen, die erst nachrangig tätig werden, denen aber der Gewährleistungs- und Finanzierungsauftrag zukommt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes. Auskunftspflichtig für die Erhebung der Kinder in Tageseinrichtungen sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, die Träger der freien Jugendhilfe sowie die Leiter*innen von Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe.